

Es gilt das gesprochene Wort¹

Eingangsstatement im Hearing des Verfassungsausschusses

Anlässlich der Beratungen über die Einführung eines Grundrechts auf Informationsfreiheit.

Rede gehalten von Thomas Lohninger (Executive Director Epicenter.works).

15. Jänner 2024

Sehr geehrte Damen und Herren, Vielen herzlichen Dank für die Einladung.

Seit mehr als 200 Jahren gibt es das Amtsgeheimnis in Österreich, seit knapp unter 100 Jahren ist dies im Verfassungsrang und seit mindestens 30 Jahren wird über seine Abschaffung debattiert. **Neben Weißrussland ist Österreich das letzte Land Europas ohne ein Grundrecht auf Informationsfreiheit.** Der heutige Verhandlungsgegenstand ist also ein historischer Schritt und ihre Arbeit an diesem Gesetz ist, woran sich die Menschen erinnern werden. Das ist nicht nur so aufgrund der Ewigkeitsklausel in § 22a Abs 4 BVG, wegen der etwaige Fehler nicht repariert werden können. Bitte seien sie deshalb sorgsam, ambitioniert und mutig, die Bevölkerung erwartet sich das von ihnen!

Die Vielzahl an Untersuchungsausschüssen der letzten Jahre zeigt, dass man mit der Aufarbeitung von Skandalen in diesem Land gar nicht mehr hinterherkommt. Deshalb braucht es systemische Lösungen. Wie der ehemalige UN-Generalsekretär Kofi Annan gesagt hat:

“If corruption is a disease, transparency is a central part of its treatment.”.

Es muss allen Parteien ein Anliegen sein, stabile Regelungen für Informationsfreiheit zu erlassen. Öffentliche Einsicht und Kontrolle vermeidet Korruption und Missstände. **Ein Grundrecht auf Information ist die Voraussetzung für eine moderne Informationsgesellschaft, in der die Bevölkerung nicht mehr Untertan, sondern Souverän ist.** Kämpfen Sie für ein Österreich, indem staatliches Handeln verstanden, und damit auch akzeptiert und mitgetragen wird.

Kommen wir zum vorliegenden Entwurf und zuerst zu den positiven Punkten:

- Positiv bewerten wir als epicenter.works die Anwendung auf staatsnahe Unternehmen und Vereine. Die Fristen und das Wegfallen der Antragskosten für Informationswerber:innen bewerten wir positiv, wenn auch die Fristen immer noch hinter dem internationalen Vergleichswerten zurück bleiben.
- Datenschutz ist aus unserer Sicht sauber gelöst. Wir sehen hier jedoch eine enorme Aufgabe in der Vollziehung. Derzeit fehlt das Datenschutzverständnis in vielen Teilen der Verwaltung. In Ermangelung eines Informationsfreiheitsbeauftragten und der zweifelhaften Konstruktion mit der DSB, wird die Last die Grundrechte auf Datenschutz und Informationsfreiheit im Einzelfall gegeneinander abzuwägen auf ganz viele Schultern im Land verteilt. Zwar bleibt immer die Beschwerdemöglichkeit von Betroffenen bei der DSB offen, jedoch könnte der Schaden einer

¹ Die Rede ist online abrufbar: <https://www.youtube.com/watch?v=RCidK3EsyYo>

Veröffentlichung personenbezogener Informationen zu dem Zeitpunkt bereits eingetreten sein. Das ist ein lösbares Problem, aber dafür muss die 18 monatige Umsetzungsfrist wirklich zur intensiven Schulung genutzt werden.

- Ebenso positiv bewerten wir die Regelung zur Konsultierung von Betroffenen, um deren individuelle Rechte zu wahren. Was hier aber fehlt ist eine Konkretisierung im Gesetz statt einem pauschalen Verweis auf die EMRK. Ansonsten wissen weder Journalist:innen, wann Dritte über Ihre Recherche informiert werden, noch kennen sich kleine Gemeinden aus, was sie genau wann zu tun oder zu unterlassen haben.

Kommen wir zu den negativen Punkten:

- Es fehlen offensichtliche Dinge wie ein Informationsfreiheitsbeauftragter, der spezialisiert auf diesen Bereich effizient und schnell entscheiden könnte.
- Zwar verwendet das Gesetz viel Raum für das **Einzementieren von Geheimhaltungsgründen** und diese sind mit "Vorbereitung einer Entscheidung" oder "Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung" sehr weitreichend. Aber es fehlt die andere Seite der Medaille. Denn all diese Geheimhaltungsgründe können nach höchstgerichtlicher Rechtssprechung durch ein **überwiegendes öffentliches Interesse aufgehoben** werden, aber genau das fehlt in der Verfassungsbestimmung in § 22a Abs 2 BVG. Ein Beispiel: eine Studie müsste beauskunftet werden, aber die Studienautor:innen verhindern das durch Geltendmachung ihres Urheberrechts. In Deutschland hat man inzwischen einen Begriff dafür: "*Zensururheberrecht*". Ich prophezeie: ohne Änderungen im Gesetz, hören wir den auch in Österreich bald öfter.

all das Gipfelt jedoch in den **2 Sollbruchstellen** des Gesetzes, die es unserer Meinung auch in der Zukunft sehr leicht machen werden Einblick für die Bevölkerung zu verwehren:

1. Mittels § 16 IFG können beliebige "Informationszugangsregelungen" in irgendwelchen Bundes- oder Landesgesetzen die Anwendung des gesamten IFG aushebeln. **Das ermöglicht eine COFAG 2.0.** Ja, vor dem VfGH wird das nicht halten, trotzdem muss in jedem einzelnen Fall erstmal über Jahre gegen solche Blackboxen geklagt werden. § 16 schafft Spielraum für Korruption und ist die gefährlichste Sollbruchstelle.
2. Richter:innen brauchen Zugriff auf die beantragten Dokumente, wenn sie über IFG-Anträge zu entscheiden haben. Es gab wirklich schon solche Fälle, dass die angefragte Behörde auch den Richter:innen den Zugriff auf Dokumente verwehrt hat. Stadt Wien, *I'm looking at you!* **So kann der Rechtsschutz nicht funktionieren.**

Abschließend lassen sie mich sagen, dass das vorliegende Gesetz nicht schön ist, da gäbe es noch viel mehr zu kritisieren. Aber wir brauchen es. **Wenn Sie Demokratie ernst nehmen, dann müssen sie die Bevölkerung ernst nehmen. Und das tun sie nur, wenn sie ehrlich mit uns sind.** Stehen Sie ein für einen transparenten Staat und dafür, dass jeder Mensch wissen darf, was die Regierung und Verwaltung in unser aller Namen tut und wofür unser Steuergeld ausgegeben wird.

Sollte Ihnen die Bevölkerung egal sein, dann tun sie es, um den politischen Mitbewerber:innen eins auszuwischen. Macht braucht Kontrolle. Nur ein echtes Grundrecht auf Informationsfreiheit kann das leisten.

vielen Dank.